

Schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in Baden-Württemberg

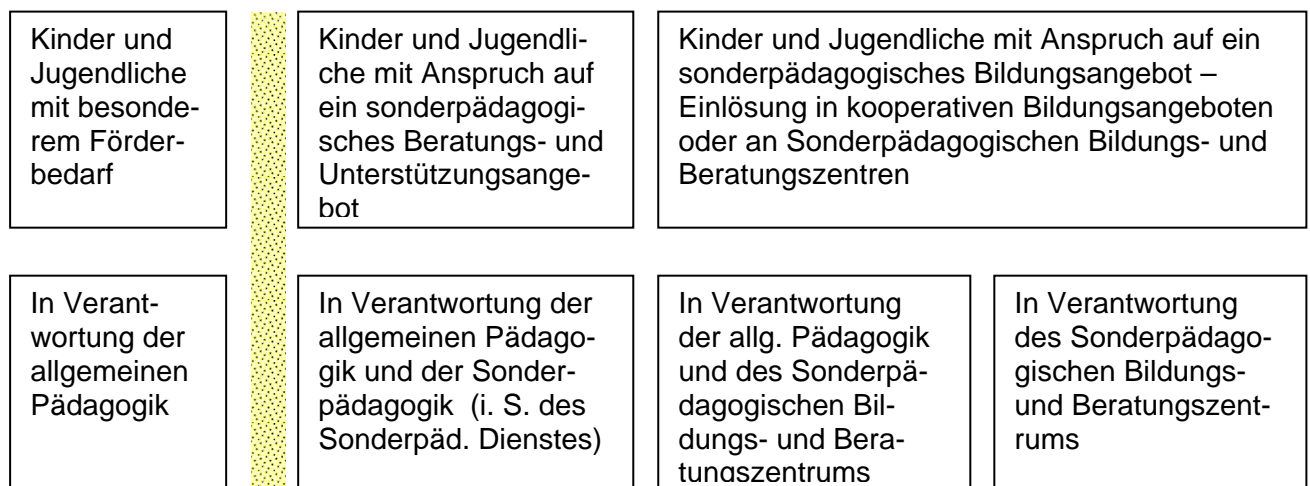
Empfehlungen des
Expertenrates

Inhaltsverzeichnis

- Präambel..... 3
- Empfehlungen des Expertenrates..... 5
- Schlussempfehlung 13

Präambel

Die Frage nach der bestmöglichen Beratung, Unterstützung und Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen ist immer wieder neu zu stellen und neu zu beantworten. Die Sonderpädagogik in Baden-Württemberg konzentriert sich nach dem Subsidiaritätsprinzip auf junge Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen, die ohne dieses spezifische Angebot unter ihren Lernmöglichkeiten bleiben würden. Sie arbeitet in diesem Sinne an allgemeinen Schulen und in sonderpädagogischen Einrichtungen kind- und zugleich systembezogen und wirkt auf diesem Wege daran mit, dass wichtige Hilfestellungen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf an allgemeinen Schulen entwickelt und erschlossen werden. Der Expertenrat hat seinen Überlegungen folgendes Strukturbild für die Weiterentwicklung zugrunde gelegt.



Vor diesem Hintergrund stellt sich für einen Teil dieser jungen Menschen, nämlich diejenigen, die einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot haben, das an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren umgesetzt werden kann, die Frage nach dem Beitrag der allgemeinen Pädagogik, der Sonderpädagogik und ihrer Partner. Für eine erfolgreiche schulische Bildung von jungen Menschen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im zielgleichen oder zieldifferenten gemeinsamen Unterricht sind unterschiedliche Wege vorstellbar. Das schließt die Öffnung von sonderpädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung ein. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür sind entsprechende Einstellungen und Haltungen gegenüber der Vielfalt menschlichen Seins bei den verschiedenen Beteiligten.

Insgesamt geht es darum, eine für die anstehenden Herausforderungen erforderliche Arbeitskultur zwischen den beteiligten Partnern zu entwickeln und das Netzwerk zwischen allgemeinen Schulen, sonderpädagogischen Einrichtungen und mit weiteren Partnern im Interesse aller jungen Menschen noch enger auszugestalten.

Gründe, das oben genannte Themenspektrum gesamtgesellschaftlich aktuell zu diskutieren, sind

- fachliche Weiterentwicklungen im Bereich der Partner (Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung),
- fachliche Entwicklungen im Bereich der vorschulischen Bildung und Erziehung,
- konzeptionelle Neuorientierungen im Bereich der allgemeinen Schulen,
- die Diskussion um die Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich und die damit in Verbindung stehende Inklusionsdiskussion, aber auch
- die Entwicklungsleistungen im Bereich der Sonderpädagogik der vergangenen Jahre.

Die Leitidee eines inklusiven Bildungswesens mit einer Priorisierung der gemeinsamen Bildung und Erziehung von Menschen mit und ohne Behinderung, wie sie vor dem Hintergrund der Inklusionsdiskussion gesehen wird, wie sie die VN-Behindertenrechtskonvention ausführt und wie sie in den Leitgedanken der Weiterentwicklung verankert ist, die von Herrn Minister am 4. Mai 2009 der Öffentlichkeit vorgestellt wurden (vgl. Anlage), wird von den Mitgliedern des Expertenrates begrüßt. Bei allen Schritten der Weiterentwicklung wird empfohlen, nicht eine einzige, allgemeingültige Lösung zu entwickeln, die für alle gelten muss. Es wird vielmehr darum gebeten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass jeweils auf den Einzelfall bezogene, passgenaue Lösungen entwickelt werden können. Hierbei gilt es in besonderer Weise, auch Kinder und Jugendliche mit schwersten Mehrfachbehinderungen und Schülerinnen und Schüler mit sehr weitreichendem Unterstützungs- und Förderbedarf im Bereich des Lernens oder im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung (z.B. Kinder mit umfänglichen Psychiatrieerfahrungen) im Blick zu behalten.

Ziel muss es sein, durch angemessene Vorkehrungen, z.B. auch im Bereich der baulichen und technischen Voraussetzungen in allgemeinen Schulen und in sonderpädagogischen Einrichtungen für den Einzelnen ein höheres Maß an Aktivität und Teilhabe (ICF - Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) zu erreichen. Der Einzelne muss die Chance erhalten, seine Aktivitätspotenziale zu entfalten, um seine

Teilhabemöglichkeiten zu erweitern. Diese müssen erschlossen werden. In diesem Prozess gilt es, Barrieren zu vermeiden oder vorhandene Barrieren zu überwinden und abzubauen. Gleichzeitig gilt es, Beteiligungen so zu gestalten, dass der Einzelne lernt, Akteur seiner Entwicklung zu werden und er als solcher von allen Beteiligten anerkannt wird. Das Grundprinzip der kontinuierlichen Beteiligung der Zivilgesellschaft, zu der ausdrücklich die Betroffenen selbst gehören, ist bei diesem Entwicklungsansatz zwingend. Im Interesse selbstbestimmten Handelns und selbst bestimmten Lebens muss dieses Grundprinzip deshalb auf Ebene der Schulen und der Schulverwaltung gestärkt werden und ist strukturell zu sichern.

Der Expertenrat hat vor dem Hintergrund der Leitgedanken der Weiterentwicklung in sechs Sitzungen Fragen der Ausgestaltung dieser Leitgedanken erörtert und empfiehlt

- die Einführung des Elternwahlrechts bezüglich ihres Kindes mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in Verbindung mit der Entwicklung eines Konzeptes der Schulangebotsplanung und dem Aufbau einer regionalen Datensammlung sowie mit der Einführung von Bildungswegekonferenzen,
- den Aufbau eines Ansprechpartnersystems in den allgemeinen Schulen und
- Fragen zur Ausgestaltung eines Netzwerkes zwischen allgemeinen Schulen, der Partner und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

vor einer Schulgesetzänderung im Rahmen eines Schulversuchs gemäß § 22 Schulgesetz zu erproben.

Ferner gibt der Expertenrat Empfehlungen

- zu Struktur- und Kostenfragen,
- zur Lehrerbildung,
- zur Entwicklung von Sonderschulen zu fachrichtungsspezifischen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

Empfehlungen des Expertenrates

Wahlrecht der Eltern

Das Recht auf Bildung ist in Baden-Württemberg für alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von Art und Schwere einer Behinderung, einer Beeinträchtigung, Benachteiligung oder chronischen Erkrankung - verwirklicht. Alle Kinder werden mit Vollendung des 6. Lebensjahres schulpflichtig und sind Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule. Soweit kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, besuchen alle Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Benachteiligung, Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung die allgemeinen Schulen. Darüber, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- oder Bildungsangebot besteht, ist im Einzelfall zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht länger erforderlich, zwischen der Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden weiterführenden Schule bzw. der beruflichen Schule einerseits und der Pflicht zum Besuch der Sonderschule andererseits zu unterscheiden. Zukünftig kann die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule in der generellen Pflicht zum Besuch einer allgemein bildenden oder einer beruflichen Schule aufgehen. Dies schließt alle jungen Menschen ein, wobei - sofern gegeben - dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot Rechnung getragen werden muss. Die Mitglieder des Expertenrates empfehlen, das Schulgesetz in dem beschriebenen Sinne zu ändern.

Die Bildung und Erziehung von jungen Menschen mit einer Behinderung, einer Beeinträchtigung oder Benachteiligung sowie von jungen Menschen mit chronischen Erkrankungen ist Aufgabe aller vorschulischen und schulischen Einrichtungen. Aufgabe der allgemeinen Schulen ist es, durch angemessene Vorkehrungen und Maßnahmen den spezifischen Bedürfnissen dieser jungen Menschen Rechnung zu tragen. Aufgabe der Sonderpädagogik ist es, Schülerinnen und Schüler mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot, die aufgrund ihrer Behinderung, Beeinträchtigung, Benachteiligung oder chronischen Erkrankung im schulischen Lernen ihre Potenziale kaum oder nur erschwert entwickeln können und die mit der an allgemeinen Schulen vorhandenen Professionalität nicht ihren Voraussetzungen entsprechend gefördert werden können, sonderpädagogisch zu beraten und zu unterstützen oder ihnen ein entsprechendes sonderpädagogisches Bildungsangebot an allgemeinen Schulen oder in sonderpäda-

gogischen Einrichtungen zu unterbreiten. Dadurch kann das Recht dieser Kinder und Jugendlichen auf Bildung gesichert und ihrem Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe Rechnung getragen werden. Die Umsetzung dieses Rechtes geht einher mit der Weiterentwicklung sonderpädagogischer Professionalität in allen Bildungsbereichen.

Die Sonderpädagogik folgt im Hinblick auf ihre Bildungsangebote und im Hinblick auf den genannten Personenkreis dem Subsidiaritätsprinzip. Sie beteiligt sich auf diesem Wege sowie durch einen "Know-how-Transfer" gleichzeitig am Aufbau von Förderstrukturen an allgemeinen Schulen und an der Entwicklung von Fördermaßnahmen für Kinder mit besonderem Förderbedarf. Das in der Präambel dargelegte Strukturbild der Weiterentwicklung ist hierfür handlungsleitend.

Angesichts der Bedeutung, die die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot hat, wird empfohlen, dass dieser Anspruch in jedem Einzelfall auf der Grundlage einer fachlich fundierten pädagogisch-psychologischen Diagnostik differenziert festgestellt werden muss. Hierbei gilt es, sich von strengen fachbezogenen Kriterien leiten zu lassen.

Deshalb verdient die Frage besondere Aufmerksamkeit, wie der Klärungs- und Entscheidungsprozess hinsichtlich der schulischen Bildung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot verantwortungsvoll ausgestaltet wird. Eltern erwarten im Hinblick auf die Entwicklung und Bildung ihres Kindes, dass sich die Verantwortungsgemeinschaft von Eltern und Staat in einer umfassenden und eingehenden fachlichen Beratung und in der gemeinsamen Entwicklung von Alternativen im Hinblick auf die schulische Bildung ihres Kindes dokumentiert. Ein Beratungskonzept, das die Vorstellungen und Erwartungen von Eltern, ihren Erziehungsplan sowie die Erwartungen der jungen Menschen selbst aufgreift und daraus gemeinsam mit den Beteiligten Alternativen entwickelt, ist deshalb erforderlich.

Es wird daher empfohlen, den Eltern auf der Grundlage gemeinsam entwickelter Alternativen ein Entscheidungsrecht hinsichtlich des Lernortes ihres Kindes zu geben. Die Schulverwaltung soll das Entscheidungsergebnis der Eltern grundsätzlich übernehmen, es sei denn, dass die Eltern trotz der Vorschläge der Bildungswegekonferenz eine Lösungsform wollen, die nicht realisierbar ist, weil zwingende Gründe entgegenstehen, die im Bildungs-

recht des Kindes oder dem Bildungsrecht beteiligter anderer Kinder liegen oder weil sie mit einem unbilligen Kostenaufwand bzw. einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden wäre.

Bildungswegekonferenz, Schulangebotsplanung und regionale Datensammlung

Den Forderungen nach einer Verantwortungsgemeinschaft von Eltern und Staat, nach der Sicherung einer qualitativ hochwertigen fachlichen Beratung sowie der Forderung nach gemeinsamer Entwicklung von Alternativen wird durch eine Bildungswegekonferenz verbunden mit einer regionalen Schulangebotsplanung entsprochen.

Hierfür sind entsprechende Fachkonzepte zu entwickeln, die den sehr unterschiedlichen Bedürfnissen dieser Kinder und Jugendlichen einerseits und der gegebenen oder herstellbaren regionalen Bildungslandschaft andererseits gerecht werden. Sie ermöglichen einzel-fallbezogene, qualitativ hochwertige Einlösungsformen in verschiedenen Schularten und schaffen dadurch die Voraussetzung, dass Eltern in Fragen des Bildungswegs und der Lernortwahl für ihr Kind qualifiziert entscheiden können.

Eine frühzeitige Beteiligung der unterschiedlichen Partner - insbesondere aus dem Bereich der Schulträger, der Behindertenhilfe oder der Jugendhilfe - ist unabdingbar. Die Eltern sind Mitglied der Bildungswegekonferenz und können sich in diesem Klärungs- und Entscheidungsprozess jederzeit von einer Person ihres Vertrauens unterstützen lassen. Organisatorisch ist die Bildungswegekonferenz beim Staatlichen Schulamt anzubinden.

Alle Entscheidungen, die vor dem Hintergrund der Beratungen der Bildungswegekonferenz getroffen werden, werden zeitlich befristet und nach einem vereinbarten Zeitraum neu beraten bzw. gegebenenfalls neu getroffen.

Es wird empfohlen, das Fachkonzept Schulangebotsplanung / Bildungswegekonferenz im Rahmen eines Schulversuchs zu erproben.

Eltern, Bildungswegekonferenz und Schulverwaltung brauchen Klarheit über die in einer Region vorhandenen Bildungsangebote. Grundlage für die regionale Schulangebotsplanung ist die umfassende Kenntnis der bestehenden Angebotsstrukturen, die heute nur vor

dem Hintergrund einer umfassenden und sehr aufwändigen Bestandsaufnahme möglich ist. Es soll deshalb ein Datensatz entwickelt werden, mit dem eine qualitativ hochwertige Regionalplanung möglich wird. Solche Daten sind auch geeignet, in einer Bildungsregion über die Angebotsstrukturen der Sonderpädagogik zu berichten, damit diese in der Öffentlichkeit stärker bekannt und transparent gemacht werden können.

Der Expertenrat empfiehlt an diesem Thema weiterzuarbeiten, bis für alle Staatlichen Schulämter eine Planungsgrundlage geschaffen ist und kontinuierlich auf Ebene der Stadt- und Landkreise zu diesem Entwicklungsbereich berichtet werden kann.

Ansprechpartnersystem

Die schulische Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen ist Aufgabe aller Schulen. Die Bedürfnislagen dieser jungen Menschen gilt es sensibel wahrzunehmen, und es muss darauf in besonderer Weise eingegangen werden. Um die bestehenden und zu entwickelnden Unterstützungsmöglichkeiten besser bekannt machen zu können, gilt es in jeder allgemeinen Schule eine Lehrkraft zu qualifizieren, die den Kontakt zur Arbeitsstelle Kooperation beim Staatlichen Schulamt aufbaut und hält, die die Beratung entsprechender Themen innerhalb der Schule bei der Schulleitung initiiert und die ggf. Hilfe und Unterstützung im Einzelfall vermitteln kann. Der Expertenrat empfiehlt, im engen Zusammenwirken mit den jeweils Beteiligten ein entsprechendes Qualifizierungskonzept zu entwickeln und zu erproben.

Netzwerk allgemeine Schule, Partner und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

Die Sonderpädagogik bewegt sich in jedem Einzelfall in dem Spannungsfeld von der Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus seinem sozialen Umfeld und der bestmöglichen schulischen Förderung. Dieses gilt es stärker in den Blick zu nehmen. Das Netzwerk zwischen vorschulischen Einrichtungen, allgemeinen Schulen, Partnern, die Angebote für junge Menschen in einem Sozialraum vorhalten und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren muss im Interesse aller jungen Menschen noch enger ausgestaltet werden.

Bildungsbiografien von jungen Menschen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot verlaufen heute sehr unterschiedlich und sind vielfach durch Schulwechsel geprägt. Diese Übergänge (Um- und Rückschulungen) gilt es im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft von allgemeiner Schule und Sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum vorzubereiten und zu begleiten. Unterstützt wird dieser Auftrag durch ein Bewusstsein, dass auch bei einem Wechsel in ein Schulangebot eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums der Schüler oder die Schülerin Teil der Lebensgemeinschaft im Sozialraum bleibt und für ihn weiterhin Verantwortung zu tragen ist. Daran ändert auch der zeitlich befristete Wechsel in eine sonderpädagogische Einrichtung nichts.

Ein solches Verständnis von Verantwortungsgemeinschaft kann durch gemeinsame Unterrichtsvorhaben, durch gegenseitige Beteiligungen bei der Ausgestaltung des Schullebens sowie durch Vorhaben, die Gemeinschaft erleben lassen, maßgeblich unterstützt werden. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren müssen stärker als bisher im Bewusstsein aller Beteiligten selbstverständlicher Teil des allgemeinen Bildungswesens im Netzwerk der Partner werden.

Der Expertenrat empfiehlt, im Rahmen des Schulversuchs Ausgestaltungsmöglichkeiten für das dargestellte Verständnis von Verantwortungsgemeinschaft zu entwickeln, zu erproben und darzustellen.

Struktur- und Kostenfragen

Für die Teilgruppe der jungen Menschen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Sinne eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, der in kooperativer Form an einer allgemeinen Schule zur Einlösung kommt, stellen sich grundlegende Struktur- und Kostenfragen, die in Verbindung mit dem Status des Schülers (Schüler einer allgemeinen Schule / Schüler eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums) zu sehen sind. Konkret stellt sich die Frage nach Regelungen für diese Kinder und Jugendlichen an der allgemeinen Schule, die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen sind und sein wollen und die Frage nach der Verortung der sonderpädagogischen Ressourcen.

Nach Auffassung des Expertenrates muss ein systembezogener Weiterentwicklungsansatz erreicht werden, der bei allen Beteiligten ein Bewusstsein für die anstehenden Aufgaben schafft und gleichzeitig den Erhalt der sonderpädagogischen Professionalität garantiert bzw. diese ausbaut. Ferner geht es darum, die zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Ressourcen (sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, Ressourcen der Schulträger) zielgerichtet und passgenau für die beschriebene Zielgruppe zum Einsatz zu bringen. Diese müssen nach Auffassung des Expertenrates deshalb weiterhin an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren verortet werden. Über ihren Einsatz an allgemeinen Schulen soll im engen Zusammenwirken des Staatlichen Schulamtes, der beteiligten Schulträger und der jeweils beteiligten Schulen entschieden werden.

Die Modalitäten der Verteilung dieser Ressourcen sollen im Rahmen des Schulversuchs dokumentiert, ausgewertet und dargestellt werden, um sie dann einer abschließenden Bewertung zu unterziehen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, das an allgemeinen Schulen zur Einlösung kommt, müssen insbesondere bezüglich der Bildungsvorgaben (Bildungsplan), der Notengebung, der Versetzungsordnung, der Schülerbeförderung eigene Regelungen getroffen werden. Sie gelten insoweit als Schüler der allgemeinen Schulen. Das bezieht sich auch auf die Mitwirkung der Eltern in den Schulgremien.

Lehrerbildung

Möglichkeiten der Gestaltung der schulischen Bildung und Erziehung von jungen Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen an allgemeinen Schulen sind nicht nur, aber vor allem auch eine Frage von Einstellungen und Haltungen gegenüber der damit verbundenen Aufgabe und damit gegenüber dem einzelnen betroffenen jungen Menschen mit Behinderung. Notwendig hierfür sind eine Kooperationsbereitschaft und Kooperationskompetenz sowie eine den Erfordernissen entsprechende Einstellung und Haltung gegenüber der Vielfalt menschlichen Seins. Die behindertenspezifischen Belange werden im engen Zusammenwirken von Lehrkräften der allgemeinen Schule und von den Sonderpädagogen abgedeckt. Insofern wird empfohlen, Fragen der Individualisierung und Differenzierung sowie von Einstellungen und Haltungen und der Kooperationskompetenz in der Lehrerbildung aufzunehmen. In die Ausbildung der Sonderpädagogen sind stärker als bisher Fragen der kooperativen/ partnerschaft-

lichen Beratung und Unterstützung aufzunehmen. Der Expertenrat erwartet von den genannten Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Bewusstseinsbildung im Hinblick auf das geforderte Anliegen der Inklusion. Die bisherigen fachlichen Standards sind zu sichern und auszubauen.

Der Expertenrat empfiehlt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aller Schularten entsprechend fortzuschreiben. Vergleichbares gilt für die Lehrerfortbildung und den Aufbau einer kontinuierlichen Praxisbegleitung.

Entwicklung von Sonderschulen zu fachrichtungsspezifischen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Sonderpädagogische Angebote werden sich vor der Perspektive eines Bildungssystems, das durch Inklusion gekennzeichnet ist, zukünftig inhaltlich und fachlich stärker ausdifferenzieren und individueller und flexibler werden. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips werden sich die bestehenden Sonderschultypen mehr zu Zentren in einer Region entwickeln, die ihre fachrichtungsspezifische Kompetenz in Fragen der Beratung und der Entwicklung unterschiedlicher und flexibler sonderpädagogischer Unterstützungs- und Bildungsangebote zur Verfügung stellen und gleichzeitig institutionelle sonderpädagogische Schulbildung anbieten. Sonderschulen werden sich vor diesem Hintergrund immer deutlicher zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für jeweils unterschiedliche Förderschwerpunkte in einer Region weiterentwickeln und dabei eigenständige schulische Bildungsangebote vorhalten.

Die genannten Aufgaben sollen zukünftig auch in der Schulart- und Schultypenbezeichnung zum Ausdruck kommen. Es wird empfohlen, die Schulart- und Schultypenbezeichnung in diesem Sinne zu ändern.

Schlussempfehlung

Der Expertenrat "Schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in Baden-Württemberg" empfiehlt dem Minister für Kultus, Jugend und Sport die vorliegenden Empfehlungen zur Ausgestaltung der Leitgedanken im Rahmen eines entwicklungsorientierten Ansatzes in verschiedenen Regionen des Landes mit unterschiedlichen Ausgangslagen (Ballungsraum / ländlicher Raum, hohe Anzahl privater Träger) zu erproben, ein Begleitkonzept zu entwickeln und den Schulversuch auszuwerten. Die Erkenntnisse aus diesem Schulversuch sollen nach Auffassung des Expertenrats Grundlage sein, um Fragen hinsichtlich der Änderungen des Schulgesetzes und ggf. anderer Gesetze vorbereiten und beantworten zu können.

Ein entwicklungsorientierter Ansatz mit klarer Entwicklungsrichtung im Sinne der VN-Behindertenrechtskonvention - wie sie auch in den Leitgedanken zum Ausdruck gebracht wird - und eine abgestimmte Form der Ausgestaltung sichert die geforderte Weiterentwicklung. Ein dynamischer und flächenbezogener Prozess soll ständiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung des Schulwesens in dieser Frage insgesamt sein. In das Begleitsystem (Einrichtung von Bildungswegekonferenzen, Konzept der Schulangebotsplanung, Bildungsmonitoring, Ausgestaltung des Netzwerkes zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen) ist aus Sicht des Expertenrates auf Schulamtsebene und wegen der Beruflichen Schulen und der Gymnasien auf Ebene der Regierungspräsidien zu investieren. Die Besonderheiten des beruflichen Schulwesens sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des Expertenrates bieten an, den Schulversuch und seine Auswertung zu begleiten.

Sondervotum Frau Zelch:

Frau Zelch votiert dafür, dass die Eltern ein absolutes Wahlrecht erhalten. Für Kinder, die auf Wunsch der Eltern inklusiv beschult werden, sollen die hierfür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Sondervotum Frau Merz-Atalik:

Die Möglichkeit, Sonderpädagogen an allgemeinen Schulen anzustellen, sollte geschaffen werden.